

Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Theologische Fakultät

**Beschlossen vom Senat der Universität Freiburg
am 19. Dezember 1984, 11. Mai 1988 und am 18. Januar 1989**

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst am
10. April 1989

Zuletzt geändert mit Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom
11. Juli 1997, Az.: III-811.809/7. Veröffentlicht im Amtsblatt des Ministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9, vom 19. September 1997, S. 273

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

§ 2 Promotionsausschuss

§ 3 Prüfer

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Annahmegesuch

§ 6 Annahme als Doktorand

§ 7 Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 9 Dissertation

§ 10 Annahme der Dissertation

§ 11 Prüfungsausschuss

§ 12 Mündliche Prüfung

§ 13 Gesamtnote

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

§ 15 Vollzug der Promotion

§ 16 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

§ 17 Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion

§ 18 Schlussbestimmungen

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

1. Die Theologische Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Theologie
(Dr. theol.) aufgrund der von ihr anerkannten Promotionsleistungen.

2. Die Promotionsleistungen sind:

1. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation gemäß § 9);
2. eine mündliche Prüfung (Rigorosum gemäß § 12).

§ 2 Promotionsausschuss

1. Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuß getroffen, wenn
für sie nicht der Dekan oder der Prüfungsausschuß zuständig ist.

2. Der Promotionsausschuß besteht aus den Professoren, Hochschul und Privatdozenten der
Theologischen Fakultät. Privatdozenten, die nicht hauptamtlich an der Universität beschäftigt

sind, wirken an den Entscheidungen nur beratend mit. Den Vorsitz führt der Dekan* oder ein von ihm bestellter Professor.

(* Alle Personalbegriffe dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

3. Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nicht öffentlich.

4. Für die Beschlußfassung durch Abstimmung gilt § 115 UG, für die anzufertigende Niederschrift § 116 UG entsprechend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Für die Pflicht zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände sowie die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen gilt § 112 Absatz 4 UG entsprechend.

§ 3 Prüfer

1. Prüfer im Promotionsverfahren und Berater von Doktoranden sind die Professoren, die entpflichteten Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Theologischen Fakultät. Der Promotionsausschuß kann im Ruhestand befindliche Professoren und Honorarprofessoren mit ihrem Einverständnis zu Prüfern und Beratern bestellen.

2. Professoren, Hochschul- und Privatdozenten können auch nach ihrem Ausscheiden als Prüfer derjenigen Doktoranden bestellt werden, die sie beraten haben.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium. Dieses wird nachgewiesen durch eine der folgenden theologischen Abschlußprüfungen:

- das Lizentiat, das Theologische Diplom
- die Theologische Hauptprüfung für Priesterkandidaten
- die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Katholischer Religionslehre (als Hauptfach).

2. In besonderen Fällen kann von dieser Voraussetzung nach Beschluß des Promotionsausschusses abgesehen und ein erweitertes Rigorosum nach § 12 Absatz 3 verlangt werden.

3. Der Promotionsausschuß kann außerdem Doktoranden zulassen, die an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine gleichwertige wissenschaftliche Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 5 Annahmegesuch

1. Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann schriftlich einen Antrag auf Annahme als Doktorand an den Dekan der Theologischen Fakultät richten.

2. Der Antrag hat die Nennung eines in Aussicht genommenen Themas zu enthalten; gleichzeitig soll ihm eine Bereitschaftserklärung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten beigelegt werden, den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen.

§ 6 Annahme als Doktorand

1. Sofern die Voraussetzungen des § 5 vorliegen und keine Gründe gemäß § 7 entgegenstehen, nimmt der Dekan den Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät auf. Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn nach Maßgabe des Universitätsgesetzes zur Immatrikulation oder zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt.

§ 7 Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme

1. Der Promotionsausschuß kann die Annahme des Bewerbers als Doktoranden ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder eine ordnungsgemäße Begutachtung der Dissertation nicht gewährleistet werden kann.
2. Das Annahmegesuch kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
3. Die Annahme als Doktorand kann nach zwei Jahren widerrufen werden, wenn keine von dem beratenden Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bestätigte Erklärung über den positiven Fortgang der Dissertation vorgelegt wird.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

1. Der Bewerber hat dem Dekan der Theologischen Fakultät ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.
2. Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über die Personenidentität des Antragstellers;
 2. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregister;
 3. ein Lebenslauf, der folgende Angaben enthält:
 1. Datum und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit und religiöses Bekenntnis
 2. bisher erworbene akademische Grade, auch solche anderer Fakultäten;
 3. Angaben über den bisherigen Ausbildungs- und Berufsweg;
 4. Angaben über den Familienstand und den Wohnsitz;
 4. das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Sofern das Reifezeugnis keine Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache nachweist, sind amtliche Zeugnisse in den genannten Sprachen beizubringen;
 5. Nachweise über abgeschlossene theologische Studien;
 6. die in deutscher Sprache abgefaßte Dissertation in dreifacher Ausfertigung. Der Promotionsausschuß kann die Abfassung der Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache genehmigen, sofern die Begutachtung innerhalb des Promotionsausschusses gesichert ist; in diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen;
 7. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob er sich bereits an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule um die Promotion beworben hat oder gleichzeitig bewirbt. Dabei vorgelegte Promotionsgesuche sind unter Angabe des Ortes, des Zeitpunkts, der Fakultät, des Themas der eingereichten Dissertation und des Ausgangs der Bewerbung mitzuteilen;
 8. eine Erklärung folgenden Inhalts:

"Ich erkläre hiermit, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter

Angabe der Quelle gekennzeichnet. Entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- und Beratungsdiensten (Promotionsberater und anderer Personen) habe ich nicht in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt."

9. eine vom zuständigen Diözesanbischof bzw. Ordensoberen zum Promotionsverfahren ausgefertigte Stellungnahme;
10. die Angabe der gewählten Prüfungsfächer für die mündliche Prüfung (Rigorosum) nach § 12 Absatz 1 und 2, sofern nicht das erweiterte Rigorosum nach § 12 Absatz 3 abzulegen ist.

3. Die Zurücknahme des Gesuches ist so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionserfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

4. Für die Ablehnung des Promotionsgesuches gilt § 7 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Dissertation

1. Die Dissertation muß ein Thema aus einer Disziplin der Katholischen Theologie mit gründlicher Kenntnis der Quellen und der Literatur behandeln, so daß sie wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeutet.
2. Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muß jeder einzelne Bewerber seinen Beitrag in eigener Verantwortung selbständig abgefaßt haben. Seine individuelle Leistung muß klar erkennbar und ihrem Gehalt nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein.
3. Eine Dissertation darf nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie bereits ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist.

§ 10 Annahme der Dissertation

1. Der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung. Er bestimmt den Referenten und den Korreferenten für die Dissertation. Bei thematisch besonders gelagerten und bei interdisziplinär ausgerichteten Arbeiten können zwei Korreferenten bestellt werden. Der Referent soll derjenige Professor, Hochschul- oder Privatdozent sein, der den Bewerber beraten hat. Mindestens einer der Referenten muß ein auf Lebenszeit bestellter Professor an der Theologischen Fakultät sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein auswärtiger Gutachter bestellt werden.
2. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten schriftlich erstellt werden.
3. Jeder die Annahme befürwortende Referent erteilt der Dissertation eine der Noten summa cum laude (1), magna cum laude (2), cum laude (3) oder rite (4).
4. Liegen die Gutachten der Referenten vor, in denen die Annahme der Dissertation befürwortet wird, so gibt der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Arbeit Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und soll in der Vorlesungszeit liegen.
5. Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referenten die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist schriftlich widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuß. Er kann hierzu das Gutachten eines weiteren Referenten einholen.
6. Lehnen die Referenten oder der Promotionsausschuß die Dissertation ab, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Prüfungsausschuss

1. Der Dekan bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
2. Der Prüfungsausschuß besteht aus den Referenten und den Prüfern der mündlichen Prüfung. Den Vorsitz führt der Dekan, der Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter Professor. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen auf Lebenszeit bestellte Professoren an der Theologischen Fakultät sein.

§ 12 Mündliche Prüfung

1. Für die mündliche Prüfung (Rigorosum) bestehen folgende Fächergruppen:
 1. Biblische Fächer: Altes Testament; Neues Testament.
 2. Historische Fächer: Alte Kirchengeschichte und Patrologie; Mittlere und Neuere Kirchengeschichte und Kirchliche Landesgeschichte (mit möglicher Berücksichtigung der Religiösen Volkskunde); Religionsgeschichte; Kirchliche Rechtsgeschichte; Christliche Archäologie.
 3. Systematische Fächer I: Christliche Religionsphilosophie; Fundamentaltheologie.
 4. Systematische Fächer II: Dogmatik (mit möglicher Berücksichtigung der Ökumenischen Theologie); Moraltheologie.
 5. Praktische Fächer: Kirchenrecht; Liturgiewissenschaft; Pastoraltheologie; Pädagogik und Katechetik; Christliche Gesellschaftslehre; Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit.
2. Die Mündliche Prüfung besteht aus dem Rigorosum, welches fünf Fächer umfaßt: das Fach, dem die Dissertation zuzuordnen ist, sowie je ein Fach aus den anderen Fächergruppen nach Wahl des Doktoranden.
3. In den besonderen Fällen, in denen ein Bewerber ohne abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium zur Promotion zugelassen wird, ist die mündliche Prüfung in den Fächern Philosophie oder Christliche Religionsphilosophie, Altes Testament, Neues Testament, Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Christliche Archäologie, Fundamentaltheologie (unter Berücksichtigung der nichtchristlichen Religionen und des Atheismus), Dogmatik (unter Berücksichtigung der Ökumenischen Theologie), Moraltheologie, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie und Kirchenrecht abzulegen. Bereits in anderem Zusammenhang abgelegte Prüfungen können vom Promotionsausschuß auf Empfehlung des zuständigen Fachvertreters auf das erweiterte Rigorosum angerechnet werden.
4. Die mündliche Prüfung, die für jeden Bewerber gesondert vorgenommen und vom bestellten Prüfer in Anwesenheit eines in Katholischer Theologie promovierten Beisitzers abgenommen wird, dauert für jedes Fach 30 Minuten. Prüfer und Beisitzer werden vom Dekan bestellt.
5. Die mündliche Prüfung soll in der Regel an zwei Terminen abgelegt werden. Sie muß innerhalb eines halben Jahres nach Annahme der Dissertation abgeschlossen sein.
6. Über die Fragepunkte jeder Fachprüfung wird ein Kurzprotokoll geführt, das vom jeweiligen Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist.
7. Die Fachprüfungen sind fakultätsöffentlich. Der Zuhörerkreis wird gegebenenfalls vom Dekan auf Personen beschränkt, die sich innerhalb eines Jahres der gleichen Prüfung unterziehen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
8. Jeder Prüfer erteilt dem Kandidaten eine der in § 10 Absatz 3 genannten Noten oder bezeichnet das Ergebnis der Prüfung als ungenügend. Die Prüfer können Zwischennoten

durch Aufwerten bzw. Abwerten der Notenziffer um 0,3 geben. Eine Aufwertung wird durch die Beifügung eines Pluszeichens (+) unmittelbar nach der Notenziffer dargestellt, eine Abwertung durch ein Minuszeichen (-). Eine Abwertung der Note rite (4,0) ist nicht statthaft.

9. Die mündliche Prüfung (das Rigorosum) ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit der Note rite (4,0) bewertet worden sind. Im übrigen errechnet sich das Ergebnis der mündlichen Prüfung aus der Summe der Einzelergebnisse dividiert durch die Zahl der Fachprüfungen. Bei der Ermittlung der Ergebnisse wird ein Zwischenwert bis einschließlich 0,50 der besseren, ab 0,51 der schlechteren Note zugerechnet.

10. Die Wiederholung der Prüfung in einem nichtbestandenem Fach bzw. in nichtbestandenem Fächern kann nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf eines halben Jahres, stattfinden. Bei nochmaligem Nichtbestehen ist die mündliche Prüfung (das Rigorosum) endgültig nicht bestanden.

§ 13 Gesamtnote

1. Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät und beschließt der Prüfungsausschuß aufgrund der Gutachten über die Dissertation und der Ergebnisse der mündlichen Prüfung über das Gesamtergebnis.
2. Dissertation und mündliche Prüfung werden getrennt benotet.
3. Die Vergabe des Prädikats summa cum laude für die Benotung der Dissertation ist an die Bedingung gebunden, daß die erbrachten Leistungen eine außerordentliche wissenschaftliche Qualifikation erkennen lassen und eine einstimmige Empfehlung der Referenten vorliegt.
4. Die Gesamtnote bildet sich durch Mittelung aus der Benotung der Dissertation, die doppelt zählt, sowie aus dem Endergebnis der mündlichen Prüfung in der ungerundeten Form. Dabei sich ergebende Zwischenwerte bis 0,50 werden der besseren, ab 0,51 der schlechteren Note zugerechnet.
5. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Promotion erfolgt mit einer der in § 10 Absatz 3 bezeichneten Noten. Das Ergebnis wird dem Bewerber verkündet.
6. Über die mündliche Prüfung, den Beschluß nach Absatz 5 und die Verkündung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

1. Die Dissertation ist vom Doktoranden in einer von den Referenten genehmigten Fassung entweder innerhalb eines Jahres nach Verkündung des Prüfungsergebnisses zu vervielfältigen oder innerhalb von zwei Jahren in Buchform drucken zu lassen. Versäumt der Bewerber diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern. Lehnt einer der Referenten die Genehmigung ab, entscheidet der Promotionsausschuß über die Genehmigung.
2. Wird die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht oder übernimmt ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel und wird eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen, müssen fünf Pflichtexemplare beim Dekanat abgegeben werden.
3. Geschieht die Veröffentlichung nicht in Form eines Buchdrucks und nicht durch das Verlagswesen, sondern durch Anwendung der üblichen Vervielfältigungsverfahren, sind 80 Pflichtexemplare dem Dekanat abzugeben. Die Veröffentlichung kann mit Zustimmung der Referenten auch in Form eines Teildrucks erfolgen.
4. Auf der Rückseite des Titelblattes der Pflichtexemplare sind die Namen der Referenten und des Dekans anzugeben. Bei materieller Erweiterung der Arbeit muß der Teil, welcher der Fakultät als Dissertation vorgelegen hat, als solcher bezeichnet werden.

§ 15 Vollzug der Promotion

1. Über den Vollzug der Promotion wird unter dem Datum des Promotionsbeschlusses nach § 13 Absatz 5 eine Urkunde ausgestellt, die die Gesamtnote der Promotion und die Benotung der Dissertation angibt und vom Rektor und vom Dekan unterschrieben wird.
2. Die Urkunde über die vollzogene Promotion wird erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht ausgehändigt.
3. Das Recht zur Führung des Dokortitels beginnt mit der Aushändigung der Urkunde.

§ 16 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

1. Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber beim Nachweis von Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so ist die Promotion durch Beschluß des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären.
2. Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden. Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 ist der Promotionsausschuß.

§ 17 Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion

1. Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät den von ihr Promovierten die Doktorurkunde anläßlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern. In einer Laudatio gibt die Fakultät den wissenschaftlichen und öffentlichen Verdiensten Ausdruck.
2. Die Fakultät verleiht auch Grad und Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h. c.).

§ 18 Schlußbestimmungen

1. Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 10. Oktober 1973 (K.u.U. 1973, S. 1482) außer Kraft.
2. Wird ein vollständiges Promotionsgesuch vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht oder wurde vor diesem Datum die Dissertation von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Theologischen Fakultät angeregt, kann das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung weitergeführt werden.